

Elternumgang / Heimfahrten (Erlass des MS vom 17.12.2020)

Die Wahrnehmung von Umgangskontakten durch Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern unterfällt sowohl in der aktuellen Corona-Verordnung als auch in den Vorgängerregelungen unter das absolut nötige Minimum an Kontaktaufrechterhaltung. Dies folgt dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der Familie aus Artikel 6 des Grundgesetzes (siehe VG Hamburg 11 E 1630/20 vom 16.04.2020). Die aktuelle Corona-Verordnung ermöglicht es für die Zeit vom 24. bis zum 26.12.2020, dass die Personen des eigenen Hausstandes und bis zu 4 weitere Personen aus dem engsten Familienkreis (z.B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder) zusammen feiern dürfen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren sind nicht einzurechnen. Es besteht somit grundsätzlich die Möglichkeit, dass Kinder und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen leben – soweit es die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zulassen – unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln Weihnachten mit der Familie verbringen.

Für die Kontaktwahrnehmung können Abwägungsentscheidungen zu treffen sein, wenn besondere Umstände des Einzelfalles wie z.B. Quarantäne risikoerhöhend dagegenstehen und andere Möglichkeiten zur Kontaktaufrechterhaltung gegeben sind. Auch in Abwägung der Schutzbedürfnisse der Familien und der Einrichtungen mit ihren betreuten Kindern und ihren Mitarbeitern sollten sich alle Beteiligten mit Blick auf den erlaubten Familienkreis um einvernehmliche Lösungen bemühen, die dem Kindeswohl, aber auch dem Schutzbedürfnis aller gerecht werden.